

Satzung über den Betrieb, die Benutzung und die Gebühren des Freibads des Marktes Allersberg (Bäder- und Gebührensatzung)

Der Markt Allersberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. I. S. 82), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
 - § 2 Gemeinnützigkeit
 - § 3 Hausrecht; Hausverbot
 - § 4 Benutzungsrecht; Einschränkungen des Benutzungsrechts
 - § 5 Betriebs- und Öffnungszeiten
 - § 6 Allgemeine Verhaltensregeln und Verbote
 - § 7 Besondere Benutzungsregeln
 - § 8 Fundsachen
 - § 9 Haftung
 - § 10 Ordnungswidrigkeiten
 - § 11 Inkrafttreten
- Anlage 1: Eintrittsgelder und Gebühren

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Marktgemeinde Allersberg betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung das Freibad Allersberg in der Nürnberger Straße.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde verfolgt mit dem Betrieb der Bäder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports.
- (2) Die Gemeinde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Hausrecht; Hausverbot

- (1) Der Markt Allersberg übt das Hausrecht aus. Er kann entsprechende Befugnisse auf Mitarbeiter des Marktes Allersberg oder sonstiges Aufsichtspersonal übertragen. Der Markt Allersberg und das von ihm beauftragte Aufsichtspersonal ist berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Personen, die gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand, gegen Verhaltens- und Benutzungsregelungen dieser Satzung, gegen Anordnungen der

Betriebsleitung oder des von ihm beauftragten Aufsichtspersonals oder gegen durch Beschilderungen festgelegte Regelungen verstoßen, können aus dem Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

In diesen Fällen kann auch die Benutzung einzelner oder aller in § 1 genannter Bäder für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

- (3) Bei besonderen Veranstaltungen, insbesondere außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, können im Rahmen der für Hygiene, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Grenzen Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung festgelegt werden.

§ 4 Benutzungsrecht; Einschränkungen des Benutzungsrechts

- (1) Die Benutzung steht jedermann gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr offen. Art und Höhe der Gebühren sind in Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.
- (2) Die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen die Erziehungsberechtigten, im Falle des Besuchs durch geschlossene Personengruppen wie Schulklassen oder Vereine die jeweils benannten Verantwortlichen (Vereinsleiter, Trainer, Klassenlehrer), die für die Einhaltung der Badeordnung und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen haben.
Die Erziehungsberechtigten oder sonstigen Verantwortlichen müssen dafür sorgen, dass Kinder unter acht Jahren durch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beaufsichtigt werden. Begleitpersonen von Kindern unter acht Jahren sind für deren Verhalten verantwortlich. Es muss gewährleistet sein, dass die Anzahl der zu beaufsichtigenden Kinder pro Begleitperson diese Aufgabe zulässt.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können und Personen mit schweren Anfallsleiden ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Von der Benutzung sind ausgeschlossen:
1. Personen, die an offenen Wunden, infektiösen Erkrankungen der Haut, oder einer meldepflichtigen Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
 2. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 3. Personen, die sich oder andere gefährden.
- (5) Jede Form der gewerblichen Betätigung sowie die Erteilung von professionellem (auch nicht gewerblichem) Schwimmunterricht, Training oder einer anderen Animation bedarf der vorherigen Genehmigung der Marktgemeinde.
- (6) Die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Genehmigung der Marktgemeinde zulässig.
- (7) Die Nutzung der Bäder für Werbeflächen, Werbemittel sowie das Auslegen von Informations- oder Werbematerial ist nur nach vorheriger Genehmigung der Marktgemeinde zulässig.

§ 5 Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das Freibad ist regelmäßig von Mitte Mai bis Mitte September geöffnet. Das Freibad ist in dieser Zeit regelmäßig täglich von 10 Uhr bis 19:30 Uhr geöffnet. 30 Minuten vor Schließung des Freibades ist Beckenschluss.

Die Marktgemeinde behält sich jederzeit vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei zum Baden ungeeigneter Witterung später zu beginnen, früher einzustellen, nur vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

Entsprechende Informationen werden am Eingang durch Aushang bekanntgegeben.

- (2) Aus Einschränkungen der Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten können keine Ansprüche gegen die Marktgemeinde abgeleitet werden.
- (3) Außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Bädern nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Marktgemeinde gestattet.
- (4) Im Rahmen des Nutzungszwecks können Belegungen und Veranstaltungen auch außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten zugelassen werden.
- (5) Die Marktgemeinde behält sich vor, die Benutzung der Bäder z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr. Dies gilt auch für Nutzungseinschränkungen, die aufgrund technischer Störungen unvermeidbar sind.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln und Verbote

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (4) Vor Benutzung der Bäder muss eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschen vorgenommen werden.
- (5) Die Benutzung der Bäder ist nur in jeweils üblicher Badekleidung gestattet; die Entscheidung, ob eine Badekleidung den Anforderungen entspricht, erfolgt durch das Aufsichtspersonal. Für Kinder, die Windeln benötigen, sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
- (6) Filmen und Fotografieren ist nur mit vorheriger Genehmigung der Marktgemeinde oder des von ihr beauftragten Aufsichtspersonals zulässig. Das Filmen und Fotografieren von fremden Personen und Gruppen ist nur mit deren Einwilligung gestattet.
- (7) Für gewerbliche Zwecke und für Presse Zwecke bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Marktgemeinde.
- (8) Anordnungen des Aufsichtspersonals und durch entsprechende Beschilderung gegebene Benutzungsregeln und Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- (9) Die an der Kasse ausgegebenen Zutrittsberechtigungen sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (10) Die Benutzerinnen und Benutzer sind für das Verschließen der Garderobenschränke und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (11) In den in § 1 genannten Einrichtungen sind nicht zulässig:
 1. Ballspiele und Rennen im gepflasterten Beckenbereich;

2. Verunreinigungen des Beckenwassers;
3. Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen;
4. Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmbecken;
5. Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen;
6. Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden;
7. Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen;
8. Rauchen von Zigaretten, Shishas und Verdampfern in allen Umkleide- und Sanitärbereichen, in allen Kinderbereichen (Planschbecken und Spielbereiche) und in den gepflasterten Beckenbereichen des Freibades. Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.
Konsum von Cannabis auf dem gesamten Freibadgelände;
9. Unbefugtes Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;
10. Rasieren, Maniküre, Pediküre, Haare tönen oder färben;
11. Benutzung von Rollern, Inline Skates und Skateboards auf dem Freibadgelände
12. Aufstellen von Zelten und Pavillons
13. Offenes Feuer

§ 7 Besondere Benutzungsregeln

- (1) Die Betriebsleitung kann Einzelheiten der Benutzung, die sich aus Art und Ausstattung der Bäder und ihrer Einrichtungen oder durch die Art der zugelassenen Benutzung ergeben durch Anordnungen regeln.
- (2) Für bestimmte Betriebseinrichtungen der Bäder können besondere Benutzungsregeln erlassen werden.
- (3) Folgende besondere Benutzungsregeln gelten:
 1. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
 2. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
 3. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
 4. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

§ 8 Fundsachen

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

§ 9 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände (z.B. Chipband, Spindschlüssel) sind vom Nutzer die für die Ersatzbeschaffung entstehenden Kosten zu tragen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und Benutzung der Bäder und Gebührensatzung vom 22.12.1988, zuletzt geändert am 16.11.1999, und die

dazugehörige Gebührensatzung vom 19.12.1988, zuletzt geändert am 24.04.2014, außer Kraft.

Allersberg, 14.05.2024

(Horndasch)
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 22.05.2024 bekannt gemacht und tritt deshalb am 23.05.2024 in Kraft.

Allersberg, 23.05.2024

(Horndasch)
1.Bürgermeister

Anlage 1 Eintrittsgelder und Gebühren

Für die Benutzung des beheizten Freibads werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelkarten:

Für Erwachsene (ab 18 Jahren):

5,00 Euro

Ermäßigter Eintritt für

Kinder und Jugendliche (4 bis zu 18 Jahren),

Auszubildende, Schüler, Bufdis und Studenten bis 27 Jahre,

Personen mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %,

von Montag bis Freitag für Erwachsene ab 17 Uhr (Abendstunden):

3,00 Euro

Zehnerkarten:

Für Erwachsene (ab 18 Jahren):

45,00 Euro

Für Kinder und Jugendliche (4 bis zu 18 Jahren),

Auszubildende, Schüler, Bufdis und Studenten bis 27 Jahre,

Personen mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %,

von Montag bis Freitag für Erwachsene ab 17 Uhr (Abendstunden):

27,00 Euro

Dauerkarten:

Für Erwachsene (ab 18 Jahren):

140,00 Euro

Für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren:

90,00 Euro

Familienkarten:

Für Familien (2 Erwachsene plus leibliche Kinder)

200,00 Euro

Der Eintritt ist für Kinder unter 4 Jahren frei.